

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
97/C 31/01	ECU.....	1
97/C 31/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.887 — Castle Tower/TDF/Candover/Berkshire — HSCo) ⁽¹⁾	2
97/C 31/03	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Dezember 1996 bis 15. Januar 1997 (<i>Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates</i>).....	2
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
97/C 31/04	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein ⁽¹⁾	3
97/C 31/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen ⁽¹⁾	5

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Gerichtshof

97/C 31/06

Allgemeine Auswahlverfahren 10

Mitteilung an die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

30. Januar 1997

(97/C 31/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,1832	Finnmark	5,79223
Danische Krone	7,43366	Schwedische Krone	8,62063
Deutsche Mark	1,94797	Pfund Sterling	0,732974
Griechische Drachme	305,640	US-Dollar	1,18815
Spanische Peseta	164,523	Kanadischer Dollar	1,60091
Franzosischer Franken	6,57475	Japanischer Yen	144,645
Irishes Pfund	0,742548	Schweizer Franken	1,69406
Italienische Lira	1910,06	Norwegische Krone	7,74852
Hollandischer Gulden	2,18762	Islandische Krone	82,6715
osterreichischer Schilling	13,7077	Australischer Dollar	1,55395
Portugiesischer Escudo	195,106	Neuseelandischer Dollar	1,72446
		Sudafrikanischer Rand	5,42569

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.887 — Castle Tower/TDF/Candover/Berkshire — HSCo)**

(97/C 31/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. Januar 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Castle Tower Corporation (Teil der Castle Tower Holding Corporation), TéléDiffusion de France International SA (Teil der France Telecom Gruppe), Candover Investments plc. und Berkshire Fund IV L.P. erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei HSCo Limited durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Castle Tower Corporation and TéléDiffusion de France International: Dienstleistungen in der Kommunikationsindustrie,

— Candover Investments und Berkshire Fund: Investment Gesellschaften,

— HSCo Limited: Rundfunk und ähnliche Dienstleistungen im Vereinigten Königreich

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.887 — Castle Tower/TDF/Candover/Berkshire — HSCo, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Dezember 1996 bis 15. Januar 1997

(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates⁽¹⁾)

(97/C 31/03)

— Erteilung einer Zulassung

Nichts.

(¹) ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 1.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein ⁽¹⁾

(97/C 31/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 556 endg./2 — 96/0040(SYN)

Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. November 1996 ⁽²⁾⁽¹⁾ ABl. Nr. C 110 vom 16. 4. 1996, S. 7.⁽²⁾ Annulliert und ersetzt den Text im ABl. Nr. C 387 vom 21. 12. 1996, S. 14.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 1,

Anhang I Punkt 2 sechster Gedankenstrich

und Anhang Ia Punkt 2.12 (Richtlinie 91/439/EWG)

„— Codenummern 01 bis 99: harmonisierte Gemeinschaftscodes

- 01 Sehhilfe
- 02 Hörprothese
- 03 Prothese/Orthese für den Bewegungsapparat
- 04 muß ein gültiges ärztliches Attest mitführen
- 05 Fahrbeschränkungen aus medizinischen Gründen
- 10 angepaßte Schaltung
- 15 angepaßte Kupplung
- 20 angepaßte Bremsmechanismen
- 25 angepaßte Beschleunigungsmechanismen
- 30 angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35 angepaßte Bedieneinrichtungen
- 40 angepaßte Lenkung
- 42 angepaßte(r) Rückspiegel
- 43 angepaßter Fahrersitz
- 44 Anpassungen des Kraftrads
- 45 nur mit Beiwagen

„— Codenummern 00 bis 99: harmonisierte Gemeinschaftscodes

- 00 Universalcodes für besondere Vermerke
- 01 Sehhilfe
- 02 Hörprothese/Kommunikationshilfe
- 03 Prothese/Orthese der Glieder
- 04 muß ein gültiges ärztliches Attest mitführen
- 05 Fahrbeschränkungen aus medizinischen Gründen
- 10 angepaßte Schaltung
- 15 angepaßte Kupplung
- 20 angepaßte Bremsmechanismen
- 25 angepaßte Beschleunigungsmechanismen
- 30 angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35 angepaßte Bedieneinrichtungen
- 40 angepaßte Lenkung
- 42 angepaßte(r) Rückspiegel
- 43 angepaßter Fahrersitz
- 44 Anpassungen des Kraftrads
- 45 nur mit Beiwagen

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
50 nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrgestellnummer)	50 nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrgestellnummer)
51 nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)	51 nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
55 Kombinationen von Anpassungen des Fahrzeugs	55 Kombinationen von Anpassungen des Fahrzeugs
70 Umtausch des Führerscheins Nr. ..., ausgestellt durch ...	70 Umtausch des Führerscheins Nr. ..., ausgestellt durch ... (Symbol ECE/UNO des Drittlands)
71 Duplikat des Führerscheins Nr. ...	71 Duplikat des Führerscheins Nr. ... (Symbol ECE/UNO des Drittlands)
72 nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)	72 nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
73 nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)	73 nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
74 nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)	74 nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)
75 nur Fahrzeuge der Klasse B mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)	75 nur Fahrzeuge der Klasse B mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)
76 nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Mehrmasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 + E)	76 nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Mehrmasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 + E)
77 nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)	77 nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)
78 nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe (Anhang II Punkt 8.1.1 Absatz 2)	78 nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe (Anhang II Punkt 8.1.1 Absatz 2)
	79 nur Fahrzeuge gemäß den in Klammern angegebenen Spezifikationen im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG
Eine Unterteilung dieser Codes wird bei Bedarf entsprechend Artikel 2 dieser Richtlinie insbesondere für die Codenummern 04, 05, 44 und 55 vorgenommen.“	Eine Unterteilung dieser Codes wird bei Bedarf entsprechend Artikel 2 dieser Richtlinie insbesondere für die Codenummern 04, 05, 44 und 55 vorgenommen.“

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen

(97/C 31/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 574 endg. — 96/0281(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. November 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 Buchstabe c) des Vertrags und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ziel einer Gemeinschaftsmaßnahme für den Seeverkehr sollte die Erhöhung der Verkehrssicherheit sein. Die Gemeinschaft hat großes Interesse an der Aufstellung harmonisierter Sicherheitsnormen für Fahrgastschiffe. Diese Richtlinie ist eine von mehreren Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf See.

Die Gemeinschaft ist ernstlich besorgt über die jüngsten Unfälle, von denen Fahrgastschiffe betroffen waren und die eine Vielzahl von Menschenleben gekostet haben, insbesondere über das Estonia-Unglück. Europäische und viele andere Bürger, die in der Gemeinschaft Fahrgastschiffe oder Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge benutzen, können mit Recht einen angemessenen Sicherheitsstandard und ein ausreichendes Informationssystem zur Erleichterung von Such- und Rettungsaktionen erwarten und müssen sich auf sie verlassen können. Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um diese Erwartungen zu erfüllen und um zu vermeiden, daß sich Angehörige und sonstige Betroffene unnötige Sorgen machen bei einem Unfall eines Fahrgastschiffes in einem Seegebiet, in dem ein Mitgliedstaat nach dem Internationalen Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst die Verantwortung trägt.

Für die Sicherheit der Schiffe sind in erster Linie die Flaggenstaaten verantwortlich. Die Mitgliedstaaten können dafür sorgen, daß unter ihrer Flagge fahrende Fahrgastschiffe und deren Betreiber angemessene Sicherheitsvorschriften erfüllen. Die Mitgliedstaaten können die Sicherheit aller Fahrgastschiffe unabhängig davon, wel-

che Flagge diese führen und ob sie einen ihrer Häfen anlaufen oder verlassen oder dies zu tun beabsichtigen, nur dadurch sicherstellen, daß sie als Bedingung für das Auslaufen aus ihren Häfen die Erfüllung bestimmter Sicherheitsvorschriften verlangen.

Im Hinblick auf Such- und Rettungsmaßnahmen darf die Gewährung einer Befreiung für Fahrgastschiffe, die einen Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen oder aus ihm auslaufen, nicht allein den Flaggenstaaten überlassen werden. Nur der Hafenstaat kann die Bedingungen für die bestmöglichen Such- und Rettungsarbeiten festlegen.

Weder ein Mitgliedstaat noch ein Drittland kann aus anderen als den in dieser Richtlinie genannten Gründen bei Fahrten von oder zu einem Gemeinschaftshafen von den Solas-Bestimmungen für die „Angaben über Fahrgäste“ abweichen.

Es muß sichergestellt werden, daß die Zahl der Fahrgäste an Bord eines Fahrgastschiffes nicht höher ist als die Zahl, für die das Schiff und seine Sicherheitsausrüstung zugelassen sind. Angaben über Fahrgäste werden zur leichteren Identifizierung von Personen nach einem Unfall benötigt.

Diese Richtlinie erinnert die Mitgliedstaaten daran, welche Mittel ihnen nach dem Völkerrecht zur Verfügung stehen. Die einschlägigen internationalen Übereinkommen überlassen die Interpretation in wesentlichen Punkten dem Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten. Bislang gibt es noch keine internationale, verbindliche Norm für die Registrierung von Fahrgästen, an die sich alle Fahrgastschiffe auch in der Inlandsfahrt halten müssen.

Die obligatorische Registrierung der Fahrgäste bei allen Fahrgastschiffen unabhängig von ihrer Flagge entspricht auch der Regel 27 des Solas-Übereinkommens, die ähnliche Vorschriften enthält. Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die betroffenen Fahrgastfahrzeuge strengere Vorschriften zu erlassen.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen muß für Gebiete mit hohem Verkehrsaufkommen und unterschiedlichen Entfernungen zwischen den Häfen ein einheitliches Konzept entwickelt werden. Mit der 20-See-meilen-Grenze wurden allgemeine Grundsätze und besondere Anliegen aller Mitgliedstaaten berücksichtigt. Da das Risiko bei Fahrgastschiffen, die ausschließlich in

geschützten Gewässern verkehren, und bei Fahrgastschiffen, die im Kurzstreckenlinienverkehr in geschützten Gewässern eingesetzt werden, geringer ist, sollte bei diesen Schiffen eine Abweichung möglich sein.

Da bei der Fahrgastbeförderung im Seeverkehr auch die Belange des Binnenmarktes zu berücksichtigen sind, ist eine Maßnahme der Gemeinschaft der einzig mögliche Weg, um bei Schiffen in der ganzen Gemeinschaft für einen einheitlichen Mindestsicherheitsstandard zu sorgen. Blicke die Gemeinschaft untätig, so würde dies nicht nur zu einem mangelhaften Schutz der Fahrgäste führen, sondern auch die allzu komplizierten und unsicheren Regelungen innerhalb der Gemeinschaft zum Schaden und auf Kosten der Industrie fortbestehen lassen.

Gemeinsame Mindestsicherheitsanforderungen müssen durch verbindliche Gemeinschaftsregelungen sichergestellt werden; dabei reicht in diesem Fall eine Richtlinie aus, bei der der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch gewahrt wird, daß jedem einzelnen Mitgliedstaat die Entscheidung darüber überlassen bleibt, welche Form der Umsetzung seiner innerstaatlichen Rechtsordnung am besten entspricht.

Die Erfassung und Verarbeitung von Daten der einzelnen Personen ist zur Identifizierung der Fahrgäste bei einem Unfall notwendig. Diese Daten müssen nach den in der Richtlinie 95/46/EG verankerten Datenschutzgrundsätzen erfaßt und verarbeitet werden. Insbesondere sollten die einzelnen Personen zum Zeitpunkt der Erfassung vollständig über die Zwecke, für die die Daten benötigt werden, unterrichtet und die Daten zudem nur kurze Zeit aufbewahrt und, sobald das betreffende Schiff sicher in seinem Bestimmungshafen eingetroffen ist, vernichtet werden.

Die Kommission wird bei der wirksamen Anwendung der Richtlinie durch einen Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Diese Aufgabe kann der nach Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern⁽¹⁾ eingesetzte Ausschuß übernehmen.

Über diesen Ausschuß können gewisse Bestimmungen der Richtlinie geändert werden, um künftigen Änderungen des Solas-Übereinkommens Rechnung zu tragen, und Bestimmungen hinzugefügt werden, die eine einheitliche Regelung der Befreiungen und die Umsetzung von IMO-Entschlüssen sicherstellen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie soll die Sicherheit und die Möglichkeit der Rettung von Fahrgästen und Besatzung, die sich an Bord von Fahrgastschiffen auf dem Weg zu oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft befinden, verbessern und dafür sorgen, daß nach einem eventuellen Unfall wirkungsvollere Maßnahmen getroffen werden können.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten

- „Personen“ alle an Bord befindlichen, zu den Fahrgästen oder zur Besatzung zählenden Personen unabhängig von ihrem Alter,
- „Fahrgastschiff“ ein Schiff oder ein Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeug, das mehr als zwölf Fahrgäste befördert,
- „Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeug“ ein Hochgeschwindigkeitsfahrzeug im Sinne von Kapitel X Regel 1 des Solas-Übereinkommens von 1974 in der bei Erlass dieser Richtlinie geltenden Fassung,
- „Gesellschaft“ den Eigentümer des Fahrgastschiffes oder irgendein anderes Unternehmen oder eine andere Person wie den Betreiber oder den Bareboat-Charterer, das bzw. die von dem Eigentümer die Verantwortung für den Betrieb des Fahrgastschiffes übernommen hat,
- „benannte Person“ die von einer Gesellschaft als verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem ISM-Code angegebene Person oder irgendeine andere Person, die von der Gesellschaft als verantwortlich für die Aufbewahrung von Angaben über die auf einem Fahrgastschiff der Gesellschaft befindlichen Personen benannt worden ist,
- „benannte Behörde“ die in Artikel 8 genannte zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die für die Suche und Rettung verantwortlich ist,
- „ISM-Code“ den internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung, der von der IMO-Versammlung durch die Entschließung A.741 (18) vom 4. November 1993 beschlossen worden ist,
- „eine Seemeile“ 1 852 Meter,
- „geschützte Gewässer“ Gebiete, in denen die Wahrscheinlichkeit, eine 1,5 Meter überschreitende signifikante Wellenhöhe anzutreffen, unter 10 % liegt, gerechnet über einen Zeitraum von einem Jahr, und in denen ein Fahrgastschiff zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Seemeilen von einem Zufluchtsort entfernt ist, wo Schiffbrüchige anlanden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19.

Artikel 3

(1) Diese Richtlinie gilt für Fahrgastschiffe mit Ausnahme von

- Kriegsschiffen und Truppentransportschiffen sowie
- Sportbooten, sofern sie nicht mit einer Besatzung ausgerüstet sind oder ausgerüstet werden sollen und mehr als zwölf Fahrgäste zu kommerziellen Zwecken befördern.

(2) Von dieser Richtlinie sind auch Fahrgastschiffe ausgeschlossen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats Fahrten ausschließlich außerhalb der Gemeinschaft durchführen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die ihre eigene Flagge führen und, von einem außergemeinschaftlichen Hafen kommend, einen innergemeinschaftlichen Hafen anlaufen, von der Verpflichtung zur Registrierung der Fahrgäste nach den einschlägigen Solas-Bestimmungen nur unter den Bedingungen befreien, die in dieser Richtlinie für Abweichungen festgelegt sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat muß bei Fahrgastschiffen, die seine eigene Flagge führen und die von einem außergemeinschaftlichen Hafen kommend einen innergemeinschaftlichen Hafen anlaufen, von der Gesellschaft verlangen, daß sie die in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 aufgeführten Angaben zur Verfügung stellen.

(3) Jeder Mitgliedstaat muß bei Fahrgastschiffen, die die Flagge eines Drittlandes führen und die von einem außergemeinschaftlichen Hafen kommend einen innergemeinschaftlichen Hafen anlaufen, von der Gesellschaft verlangen, daß sie die in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 dieser Richtlinie aufgeführten Angaben sammelt und verwaltet, so daß sie erforderlichenfalls der benannten Behörde zugänglich sind.

Artikel 5

(1) Alle Personen an Bord eines aus einem Hafen eines Mitgliedstaats auslaufenden Fahrgastschiffes sind vor der Abfahrt des Schiffes zu zählen.

(2) Die Zahl der Personen ist vor der Abfahrt dem Kapitän des Fahrgastschiffes sowie der von der Gesellschaft benannten Person oder einem an Land befindlichen System der Gesellschaft, das demselben Zweck dient, zu melden.

Artikel 6

Bei allen Fahrgastschiffen, die aus einem Hafen eines Mitgliedstaats auslaufen und eine Fahrt von mehr als 20 Seemeilen ab ihrem Ausgangspunkt unternehmen, sind folgende Angaben zu registrieren:

- Namen der an Bord befindlichen Personen,
- Vornamen oder Anfangsbuchstaben,
- Geschlecht,
- Alterskategorie (Erwachsener, Kind oder Kleinkind), der die Person angehört,
- bei freiwilliger Angabe des Fahrgastes: im Notfall benötigte besondere Hilfe oder Fürsorge.

Diese Angaben sind der von der Gesellschaft benannten Person spätestens 30 Minuten nach Abfahrt des Fahrgastschiffes zu übermitteln.

Artikel 7

Der Kapitän stellt sicher, daß die Zahl der Personen, die sich an Bord eines aus dem Hafen eines Mitgliedstaats auslaufenden Fahrgastschiffes befinden, die zulässige Zahl nicht überschreitet.

Artikel 8

Alle Gesellschaften, die die Verantwortung für den Betrieb eines unter Artikel 3 fallenden Fahrgastschiffes tragen, sind verpflichtet,

- ein System für die Registrierung der nach den Artikeln 5 und 6 vorgeschriebenen Angaben zu schaffen. Das System muß die in Artikel 11 genannten Kriterien erfüllen;
- eine Person zu benennen, die für die Aufbewahrung und Weiterleitung der nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben verantwortlich ist.

Die Gesellschaft sorgt dafür, daß die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben unverzüglich an die benannte Behörde weitergeleitet werden oder dieser Behörde jederzeit zur Verfügung gestellt werden können. Die Angaben werden nicht länger als für die Zwecke dieser Richtlinie notwendig aufbewahrt und in der Regel vernichtet, sobald die jeweilige Schiffsreise sicher beendet ist.

Die Gesellschaft sorgt dafür, daß die Angaben von Personen, die Bedarf an besonderer Hilfe oder Fürsorge im Notfall angemeldet haben, ordnungsgemäß registriert und dem Kapitän vor Abfahrt des Fahrgastschiffes zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat, aus dessen Hafen ein Fahrgastschiff ausläuft, kann die in Artikel 6 genannte Grenze von 20 Seemeilen herabsetzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, aus dessen Hafen ein Schiff ausläuft, kann Fahrgastschiffe, die in geschützten Ge-

wässern im Liniendienst bei einer Fahrzeit von weniger als 30 Minuten zwischen den Anlegehäfen eingesetzt sind, von der in Artikel 5 vorgeschriebenen Meldung an die von der Gesellschaft benannte Person befreien.

Jeder Mitgliedstaat, aus dessen Hafen ein Schiff ausläuft, kann Fahrgastschiffe, die ausschließlich in geschützten Gewässern eingesetzt werden, von den Verpflichtungen des Artikels 6 unter der Bedingung befreien, daß in dem Einsatzgebiet dieser Schiffe angemessene und ausreichende Such- und Rettungseinrichtungen vorhanden sind.

Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie befreit ein Mitgliedstaat keine Fahrgastschiffe, die aus seinen Häfen auslaufen, die Flagge eines Drittlands führen, durch die sich der Flaggenstaat zur Einhaltung des Solas-Übereinkommens verpflichtet, die nach den einschlägigen Solas-Bestimmungen für eine Anwendung solcher Befreiungen nicht in Frage kommen.

(3) Unter den in Absatz 2 genannten Umständen ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- a) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich und unter Angabe hinreichender Gründe von seinem Beschluß, eine Befreiung zu gewähren.
- b) Gelangt die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Unterrichtung zu der Auffassung, daß die Befreiung nicht gerechtfertigt ist oder sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirken könnte, kann sie nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 den Mitgliedstaat auffordern, die Befreiung abzuändern oder zu widerrufen.

Artikel 10

Die gemäß Artikel 8 eingerichteten Registrierungssysteme müssen die Mitgliedstaaten zufriedenstellen und von ihnen gebilligt werden.

Die Mitgliedstaaten prüfen durch Stichproben, ob das gemäß dieser Richtlinie auf ihrem Hoheitsgebiet eingerichtete Registrierungssystem ordnungsgemäß funktioniert.

Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, der die in Artikel 8 genannten Gesellschaften die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben zu übermitteln haben.

Artikel 11

(1) Die Registrierungssysteme müssen folgende Funktionskriterien erfüllen:

- i) Lesbarkeit:
Die vorgeschriebenen Daten müssen in einem leicht lesbaren Format abgefaßt sein.

ii) Zugänglichkeit:

Die vorgeschriebenen Daten müssen leicht zugänglich sein für die Behörden, für die die in dem System enthaltenen Angaben wichtig sind.

iii) Verfügbarkeit:

Die vorgeschriebenen Daten müssen vor der Abfahrt erfaßt werden.

iv) Erleichterung:

Das System muß so konzipiert sein, daß für Fahrgäste, die das Schiff besteigen und/oder verlassen, keine unnötigen Verzögerungen entstehen.

v) Sicherheit:

Die Daten sollten ausreichend gegen versehentliche oder widerrechtliche Vernichtung und Verlust und gegen unbefugte Veränderung oder Enthüllung sowie unbefugten Zugang geschützt sein.

vi) Alternativeinrichtungen:

Bei Ausfall des Systems sollte eine Alternativeinrichtung oder ein gleichwertiges Registrierungssystem zur Verfügung stehen.

(2) Auf denselben oder ähnlichen Routen sollte die Existenz mehrerer Systeme vermieden werden.

Artikel 12

Nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 kann folgendes beschlossen werden:

a) Bestimmungen

i) zur Einführung einer einheitlichen Regelung für die nach Artikel 9 Absatz 2 gewährten Befreiungen,

ii) zur Umsetzung von IMO-Entschlüssen und -Rundschreiben bezüglich der Registrierungssysteme;

b) eine Änderung der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Funktionskriterien;

c) eine Änderung der Richtlinie — unbeschadet der Verfahren zur Änderung des Solas-Übereinkommens — durch welche die Anwendung der nach Erlass dieser Richtlinie in bezug auf die Registrierungssysteme wirksam gewordenen Änderungen des Solas-Übereinkommens für die Zwecke dieser Richtlinie sichergestellt wird.

Artikel 13

- (1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG eingesetzten Ausschuß unterstützt.
- (2) Soweit auf diesen Absatz verwiesen wird, gilt folgendes Verfahren:
- a) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem in Absatz 1 genannten Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.
 - b) Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.
 - c) Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
 - d) Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser

Richtlinie bis zum 1. Januar 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden Artikel 6 spätestens ab 1. Januar 1999 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Sanktionen angewendet werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 15

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

GERICHTSHOF

ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN

(97/C 31/06)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 31 A vom 31. Januar 1997 die folgenden allgemeinen Auswahlverfahren:

Finnische Ausgabe

CJ/LA/21 (Juristen-Übersetzer finnischer Sprache)

Schwedische Ausgabe

CJ/LA/22 (Juristen-Übersetzer schwedischer Sprache)

Dieses Amtsblatt kann bei der Personalabteilung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, L-2925 Luxemburg, angefordert werden.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen wurde auf den 3. März 1997 festgesetzt.

MITTEILUNG AN DIE LESER

Seit dem 1. Januar 1997 werden die Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge der Kommission nicht mehr in der C-Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht, sondern im *Supplement zum Amtsblatt* (S-Reihe).

Gleichzeitig wird die Veröffentlichung der Aufstellung der Aufrufe zum Wettbewerb im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) eingestellt.

Eine Version des *Supplements zum Amtsblatt* auf CD-ROM ist bei den auf Seite vier des Umschlages angegebenen Verkaufsstellen erhältlich.

Die im *Supplement zum Amtsblatt* enthaltenen Informationen sind auch im Direktzugriff verfügbar (TED-Datenbank).

Weitere Auskünfte betreffend die TED-Datenbank erteilen die folgenden „Gateway“-Agenturen:

Belgique/België

Credoc

Rue de la Montagne 34/
Bergstraat 34
Boîte 11/Bus 11
B-1000 Bruxelles/Brussel
Tel: (32-2) 511 69 41
Fax: (32-2) 513 31 95
E-Mail: credoc@infoboard.be

Danmark

J. H. Schultz Information A/S

Herstedvang 10-12
DK-2620 Albertslund
Tel: (45) 43 63 23 00
Fax: (45) 43 63 19 69
E-Mail: schultz@schultz.dk
URL: www.schultz.dk

Deutschland

Outlaw Informationssysteme GmbH

Postfach 62 65
D-97012 Würzburg
Tel: (49-931) 35 31 24-0
Fax: (49-931) 35 31 24-1

Greece/Ellada

Helketec Ltd

D. Aeginitou Street 7
GR-115 28 Athens
Tel: (30-1) 723 52 14
Fax: (30-1) 729 15 28

España

Sarenet

Parque Tecnológico
Edificio 103
E-48016 Zamudio
Tel: (34-4) 420 94 70
Fax: (34-4) 420 94 65

France

FLA Consultants

27, rue de la Vistule
F-75013 Paris
Tel: (33-1) 45 82 75 75
Fax: (33-1) 45 82 46 04

Ireland

—

Italia

Cerved SpA

Via A. Staderini,
93 I-00155 Roma
Tel: (39-6) 22 77 40 10
Fax: (39-6) 22 77 40 08

Luxembourg

Infopartners SA

4, rue Jos Felten
L-1508 Luxembourg - Howald
Tel: (352-) 40 11 61
Fax: (352-) 40 11 62-331

Nederland

Samsom Bedrijfsinformatie BV

Postbus 4
2400 MA Alphen aan den Rijn
Tel: (31-172) 46 65 52
Fax: (31-172) 44 06 81

Österreich

EDV (Elektronische Datenverarbeitungen GmbH)

Altmannsdorfer Str. 154-156
A-1231 Wien
Tel: (43-1) 667 23 40
Fax: (43-1) 667 13 90

Portugal

Telepac

Rua Dr. António Loureiro Borges, 1
P-1495 Lisboa
Tel: (351-1) 790 70 00
Fax: (351-1) 790 70 43

Suomi/Finland

TT Information Service Ltd Espoontori B

PL/PB 406
FIN-2770 Espoo
Tel: (358-0) 457 23 43
Fax: (358-0) 457 37 56

Sverige

Sema Group Infodata AB

Fyrverkarbacken 34-36
Box 34 101
S-100 26 Stockholm
Tel: (46-8) 738 50 00
Fax: (46-8) 695 05 24

United Kingdom

Context Electronic Publishers

Grand Union House,
20 Kentish Town Road
London NW1 9NR
Tel: (44-171) 267 8989
Fax: (44-171) 267 1133

Iceland

Skýrr

Háaleitisbraut, 9
IS-108 Reykjavík
Tel: (354-1) 69 51 00
Fax: (354-1) 69 52 51

Norge

Vestlandsforskning

Postboks 163
N-5801 Sogndal
Tel: (47-57) 67 60 00
Fax: (47-57) 67 61 90

Schweiz/Suisse/Svizzera

OSEC

Stampfenbachstraße 85
CH-8035 Zürich
365 53 22
Fax: (41-1) 365 54 11
E-Mail: urs.leimbacher@ecs.osec.inet.ch

Israel

Trendline Financial Information Ltd

12 Yad-Harutzim St.
IL-67778 Tel Aviv
Tel: (972-3) 638 82 22
Fax: (972-3) 638 82 88